

25/3
51

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GKG 1975 § 19 Abs. 3;
ZPO § 322 Abs. 2;
BGB § 387

Eine streitwerterhöhende Aufrechnung liegt nicht vor, wenn der Beklagte der Klageforderung aus § 607 BGB hilfsweise einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Aufklärungspflichten entgegensetzt und geltend macht, der Schaden liege in der Belastung mit der Darlehensrückzahlungspflicht.

BGH, Beschl. v. 26. September 1985 - III ZR 26/84 -
 OLG Köln
 LG Bonn

44

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 26/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bankvereins B[REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Heiko E. D[REDACTED]
und Günther K[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Facharzt Dr. med. Eckehard W[REDACTED],
Gottfried-S[REDACTED]-Straße [REDACTED], Sankt A[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

41

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 26. September 1985 unter Mitwir-
kung des Vorsitzenden Richters Dr. Krohn und der
Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses vom
30. Mai 1985 wird der Streitwert
für die Revisionsinstanz auf

43.717,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Änderung der Streitwertfestsetzung ist nach
§ 25 Abs. 1 Satz 3 GKG zulässig.

Der Streitwert richtet sich nach dem Zahlungsan-
trag des Klägers. Eine Erhöhung gemäß § 19 Abs. 3
Satz 1 GKG tritt nicht ein, da keine Entscheidung über
eine Hilfsaufrechnung ergangen ist.

Der Beklagte hat der Klageforderung hilfsweise ei-
nen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung vorvertrag-
licher oder vertraglicher Aufklärungspflichten entge-
gengesetzt. Ist eine solche Pflichtverletzung zu bejahen,
so liegt der dadurch verursachte Schaden des Beklagten
in seiner Belastung mit der Verpflichtung zur Darlehens-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückzahlung, der geforderte Schadensersatz in der Befreiung von dieser Verpflichtung. Ein solcher Gegenanspruch brächte den Klageanspruch ohne Aufrechnung zu Fall. Auf eine irrtümlich abweichende Bezeichnung kommt es nicht an.

Vergleichbar ist die Rechtslage im Werkvertragsrecht, wenn der Besteller dem Vergütungsanspruch des Unternehmers einen Schadensersatzanspruch aus § 635 BGB oder aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht entgegensetzt. Auch darin liegt keine Aufrechnung; vielmehr ergibt sich die Rechtsfolge der Befreiung von der Vergütungspflicht aus dem Inhalt des Schadensersatzanspruchs (BGH Urteil vom 19. Januar 1978 - VII ZR 175/75 = NJW 1978, 814, 815/16 m.w.Nachw.). Auch in diesen Fällen ist eine Erhöhung des Streitwerts nach § 19 Abs. 3 GKG nicht zulässig (vgl. E. Schneider Streitwert 6. Aufl. Stichwort "Aufrechnung" Anm. 23 = S. 78 m.w.Nachw.).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp